
Herausgegeben von der Stadt Penzberg Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

Inhaltsverzeichnis:

- **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Innenstadt I, Teil A“ der Stadt Penzberg**
- **Offenlegung endgültige Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2013 des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg**

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Innenstadt I, Teil A“ der Stadt Penzberg

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 03.03.2015 den Bebauungsplan „Innenstadt I, Teil A“ der Stadt Penzberg als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt der Bebauungsplan „Innenstadt I, Teil A“ der Stadt Penzberg mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan „Innenstadt I, Teil A“ mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

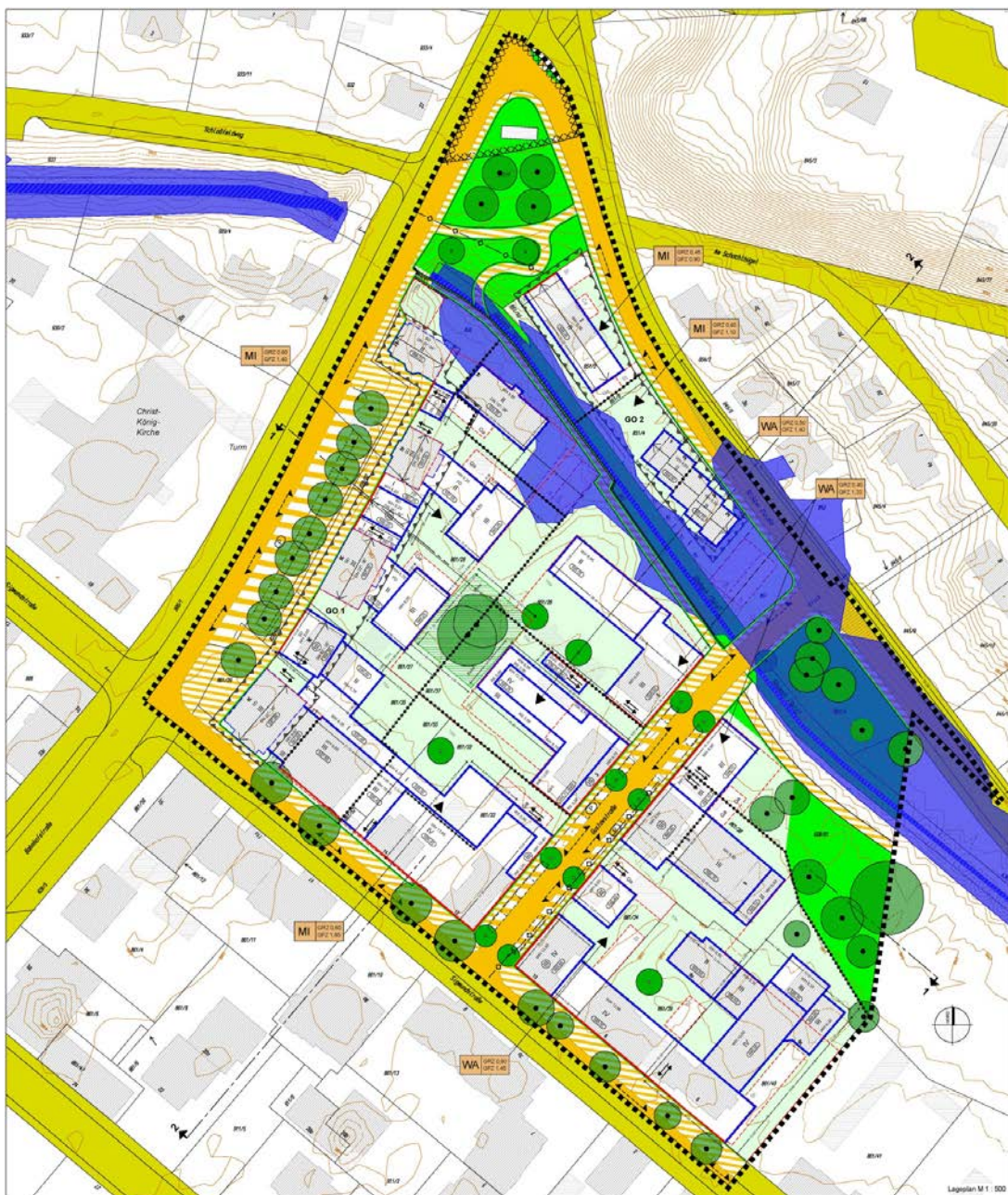
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbauamt) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Penzberg, 18.03.2015

STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin
**Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2013 des
s Stadtwerke Penzberg**

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2013 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 21.10.2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg für das Geschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmens-satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach Art. 91 GO i.V. mit§ 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

München, 21.10.2014
Bayerischer Kommunal-
Prüfungsverband

Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

Laut Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wird für den Gesamtbetrieb ein Jahresverlust von 1.639,22 € ausgewiesen.

Die öffentliche Feststellung, samt Gewinnverwendung des o.g. Abschlusses durch den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg erfolgte in der Sitzung vom 24.02.2015. Der Verlust wird lt. Beschluss auf neue Rechnung vorgetragen.

Der festgestellte Jahresabschluss (Bilanz- und Erfolgsrechnung), sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 25.03.2015 bis einschl. 02.04.2015 beim Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg, Am Alten Kraftwerk 3 (I.OG 04) und zwar von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem am Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur Einsichtnahme auf.

Penzberg, den 03.03.2015
STADTWERKE PENZBERG

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin
Verwaltungsratsvorsitzend